

## **11.012 Nichteintreten wegen mangelnder Unterschrift; Dispositiventscheid**

- Anforderungen an die Beschwerdeschrift

Entscheid der Präsidentin der Beschwerdekommision FHNW vom 19. Oktober 2011

Gestützt auf die Erwägung, dass

Die FHNW mit Einspracheentscheid vom 6. Mai 2011 die Einsprache von X.Y. gegen die Bewertung der Modulschlussnote Methodik 4 abgelehnt und in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung bei der Beschwerdekommision FHNW hingewiesen hat;

X.Y. mit Schreiben vom 6. Juni 2011 wiederum bei Professor Dr. R. N., Direktor der FHNW, Hochschule für Wirtschaft ein mit „Rekurs“ bezeichnetes Schreiben eingereicht hat, mit welchem er auf weitere Argumente zu Gunsten seines Standpunktes betreffend Prüfungsnote hinweist;

Die Hochschule für Wirtschaft der FHNW mit Postaufgabestempel vom 19. August 2011 das mit „Rekurs“ bezeichnete Schreiben samt Beilage der Beschwerdekommision übergeben hat mit dem Hinweis, dass ihrerseits bereits ein Entscheid vorliege;

Die zur Stellungnahme eingeladenene Direktion der FHNW mit Eingabe vom 16. September 2011 unter Hinweis auf die fehlende Unterschrift auf dem „Rekurs“ vom 6. Juni 2011 in erster Linie Nichteintreten, eventualiter Abweisung der Beschwerde beantragt hat;

Dem Beschwerdeführer hierauf unter Androhung des Nichteintretens (§ 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 des Kantons Aargau, SAR 271.200) bis am 7. Oktober 2011 Frist gewährt wurde, die mit „Rekurs“ betitelte und als Beschwerde entgegen genommene Eingabe zu unterzeichnen;

Innert der angesetzten Frist weder eine unterzeichnete Eingabe noch ein Beschwerderückzug erfolgt ist;

ergeht folgender Entscheid:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet.